



Urteil vom 6. August 2012

Besetzung

Richter Francesco Brentani (Vorsitz), Richter Beat Weber,
Richter Frank Seethaler
Gerichtsschreiber Alexander Moses.

Parteien

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt Francisco José Vazquez Bürger,
Avda. La Habana, 9-1.º, ES-32003 Ourense,
Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, 1211 Genf 2,
Vorinstanz.

Gegenstand

Rentenrevision.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die IV-Stelle für Versicherte im Ausland mit Verfügung vom 2. März 2012 auf das Rentenrevisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 17. November 2011 nicht eingetreten ist,

dass A. _____ gegen diese Verfügung am 3. April 2012 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben hat,

dass die Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 8. Mai 2012 aufgefordert wurde, bis zum 6. Juni 2012 einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 400.– zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

dass mit Schreiben vom 21. Mai 2012 die Beschwerdeführerin dem Bundesverwaltungsgericht mitteilte, einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 420.– überwiesen zu haben,

dass entgegen dieser Mitteilung der verlangte Kostenvorschuss nicht innert Frist dem Postkonto des Bundesverwaltungsgerichts gutgeschrieben wurde,

dass die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 26. Juni 2012 aufgefordert wurde, bis zum 13. Juli 2012 den Nachweis zu erbringen, dass der verlangte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 400.– spätestens am 6. Juni 2012 der Schweizerischen Post übergeben wurde,

dass die Beschwerdeführerin dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 4. Juli 2012 mitteilte, dass die entsprechende Überweisung auf Grund eines Systemfehlers der Bank nicht rechtzeitig erfolgte,

dass die Beschwerdeführerin im erwähnten Schreiben zudem angab, den Betrag nochmals überwiesen zu haben und das Gericht darum ersuchte, die verspätete Überweisung zu akzeptieren und das Verfahren regulär weiterzuführen,

dass am 5. Juli 2012 eine Zahlung in Höhe von Fr. 420.– dem Postkonto des Bundesverwaltungsgerichts gutgeschrieben wurde,

dass das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 4. Juni 2012 als Wiederherstellungsgesuch im Sinne von Art. 41 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) behandelt werden kann,

dass Art. 41 ATSG dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 erster Satzteil des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) entspricht, weshalb Lehre und Rechtsprechung zu dieser Bestimmung herangezogen werden können (Urteil des Bundesverwaltungsgericht C-394/2009 vom 1. Oktober 2009),

dass gemäss Art. 41 ATSG und Art. 24 Abs. 1 VwVG eine Frist wiederhergestellt werden kann, wenn ein Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten wurde, rechtzeitig zu handeln,

dass auf Wiederherstellung der Frist nur zu erkennen ist, wenn die Säumnis auf ein unverschuldetes Hindernis, also auf die objektive oder subjektive Unmöglichkeit, rechtzeitig zu handeln, zurückzuführen ist. Der entsprechende Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen, wobei die entsprechenden Umstände zu beweisen sind und ein blosses Glaubhaftmachen insoweit nicht genügt (Urteile des Bundesverwaltungsgericht A-7248/2008 vom 20. November 2008, E. 2 und B-65/2012 vom 11. April 2012, E.3, jeweils mit Hinweisen),

dass das Verhalten von Hilfspersonen – namentlich einer Bank, welche mit der Überweisung eines Kostenvorschusses beauftragt wurde – dem Gesuchsteller zuzurechnen ist (MAITRE / THALMANN, *in*: WALDMANN / WEISSENBERGER, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009, Art. 24 N 12; Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-7248/2008 vom 20. November 2008, E. 2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts K 23/01 vom 22. Juni 2001, E. 2; Urteil des Bundesgerichts 9C_691/2008 vom 23. September 2009, E. 4),

dass dem Schreiben der Beschwerdeführerin sowie der beigelegten Bestätigung ihrer Bank lediglich zu entnehmen ist, dass die nicht rechtzeitige Überweisung auf einen Informatikfehler zurückzuführen sei, welcher der mit der Überweisung beauftragten Bank zuzuschreiben sei ("debito a un error informático imputable a B._____, la transferencia no se realizo correctamente en esa fecha"),

dass die Beschwerdeführerin damit nicht darlegt, inwiefern sie oder ihre Bank (als Hilfsperson) aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses davon abgehalten wurde, die Zahlung des Kostenvorschusses rechtzeitig vorzunehmen,

dass eine Wiederherstellung der Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses somit nicht möglich ist,

dass der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig geleistet wurde, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden auf Fr. 200.– festgesetzt und mit dem am 5. Juli 2012 eingetroffenen Kostenvorschuss verrechnet,

dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 64 Abs. 1 *e contrario* VwVG) und auch der Vorinstanz keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2])

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Wiederherstellungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2012 wird abgewiesen.

2.

Auf die Beschwerde vom 3. April 2012 wird nicht eingetreten.

3.

Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 200.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem am 5. Juli 2012 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Überschuss von Fr. 220.– wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

4.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Rückerstattungsformular)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Gerichtsurkunde)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Francesco Brentani

Alexander Moses

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 15. August 2012